

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0026-II/A/3/2015

Wien, 7.5.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4111 /J der Abgeordneten Mag.^a Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

I. Allgemeines

Zu Frage 1 und 2:

Bezüglich des Inkrafttretens des zuletzt von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in ihrer Sitzung vom 16.12.2014 zur Kenntnis genommenen „Ethik-Verhaltenskodex der österreichischen Sozialversicherung“ kann ich lediglich für die in meinen Zuständigkeitsbereich fallende Pensionsversicherungsanstalt Stellung nehmen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat einen entsprechenden Kodex für seinen Bereich in der Sitzung des Vorstandes vom 15.07.2014 beschlossen.

Zu Frage 3:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Der Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in seiner Sitzung vom 15.07.2014 die Vorlage des unter Mitwirkung der Pensionsversiche-

rungsanstalt erarbeiteten „Ethik- Verhaltenskodex der österreichischen Sozialversicherung“ an die Trägerkonferenz, sowie mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 den inhaltlich gleichlautenden „Ethik-Verhaltenskodex“ für den Bereich des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beschlossen.

Die Trägerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2014 den „Ethik-Verhaltenskodex der österreichischen Sozialversicherung“ zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Sozialversicherungsträger mögen diesen in ihrem Verantwortungsbereich mit dem Ziel der Wirksamkeit im Jahr 2015 umsetzen und diesen Ende 2015 gemeinsam mit dem Hauptverband evaluieren und entsprechende Adaptierungen den jeweiligen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen. Der bezug habende Kodex soll in der Sitzung des Vorstandes am 09.04.2015 für die Pensionsversicherungsanstalt in Geltung gesetzt werden.“

Ergänzend festgehalten wird, dass der „Ethik-Verhaltenskodex der österreichischen Sozialversicherung“ in der Sitzung des Vorstandes der Pensionsversicherungsanstalt am 09.04.2015 nunmehr für diese in Geltung gesetzt wurde.

Zu Frage 4 bzw. 5:

Im Zuge der laufenden Einschau des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Pensionsversicherungsanstalt diesbezüglich bereits mit Schreiben vom 26.01.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. „Leitbild der PVA:

Beginnend mit Beschluss des Vorstandes der PVA vom 18. März 2004 wurde einem BSC-Ziel folgend einem Konzept zur Entwicklung einer erfolgreichen Unternehmenskultur in der PVA die Zustimmung erteilt und dieses unter Heranziehung externer Fachkräfte umgesetzt. In weiterer Folge wurde sowohl für die Haupt- und Landesstellen als auch für die Eigenen Einrichtungen ein Leitbild in diversen Workshops unter Einbeziehung der Belegschaft entwickelt, welches zum Thema Führungsverantwortung u.a. festhält, dass „Führen ethisch verantwortet handeln“ heißt. Dies sei der guten Ordnung halber als Basis des Handelns in der PVA vorangestellt.

2. Pflichtangelobung gemäß § 460 Abs. 5 ASVG:

Ebenfalls der guten Ordnung halber sei auf die Pflichtangelobung gemäß § 460 Abs 5 ASVG verwiesen, im Zuge der die Bediensteten bei Dienstantritt dem Obmann mit Handschlag unter anderem zu geloben haben, nicht nur die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten sondern auch Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie bei jedem Verhalten in und außer Dienst sich ihrer Stellung angemessen zu betragen.

3. Dienstanordnung – Allgemeine Pflichten:

In der für die Bediensteten der PVA geltenden Dienstordnung DO.A (§ 8 Abs. 4 und 4a, analog DO.B bzw. DO.C) ist im Wesentlichen gleichlautend der jeweils betreffende Personenkreis zu einem compliancehaften Verhalten (Objektivitätsgebot, Geschenkkannahme- bzw. Vorteilszuwendungsverbot!) in Ausübung seines Dienstes verpflichtet (vgl. auch Pkt. 5).

4. Prüfkomitee der Kontrollversammlung:

Um die gesetzlich vorgesehene Aufgabe der Kontrollversammlung der PVA gemäß § 436 f ASVG in einem noch intensiveren Ausmaß zu unterstützen, ist in der Geschäftsordnung der Kontrollversammlung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen, dass zu einer unmittelbaren Ausübung der ihr obliegenden Kontrollfunktionen ein Prüfkomitee zu bestellen ist. Durchschnittlich alle ein bis zwei Wochen widmet sich dieses verkleinerte Gremium einem Jahresprüfplan gemäß bzw. aus gegebenem Anlassfall den verschiedensten Kontrollthemen in einer Intensität, die für das Gesamtgremium nicht administrierbar wäre und stellt somit die optimierte Basis für ein in weiterer Folge compliancemäßiges Handeln der verschiedenen Bereiche der PVA dar.

5. Arbeitskreis Korruptionsbestimmungen:

Aufgrund der verschärften korruptionsrechtlichen Bestimmungen des Strafrechtes (Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl 1 2007/109 etc.) wurde in der PVA Anfang 2009 ein Arbeitskreis eingesetzt, der sich diesem Thema intensiv gewidmet hat. Die neuen Bestimmungen wurden einer entsprechenden Evaluation unterzogen, um entsprechende Maßnahmen setzen zu können. Als ein Ergebnis des Arbeitskreises wurde ein satzungsmäßiges Schreiben an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gerichtet, mit dem eine entsprechende Neufassung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnungen (vgl. Punkt 3.) im Sinne der verschärften Regelungen angeregt wurde.

6. Interne Revision/Datenschutz:

Laut einschlägiger Dienstanweisung AD-Nr. 02 vom 19.12.2002 obliegt der Internen Revision die Prüfung sämtlicher Arbeitsbereiche der Anstalt unter den Gesichtspunkten der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit. Die schwerpunktmäßigen Aufgaben dieser Abteilung umfassen die Unterstützung beim Aufbau eines möglichst lückenlosen internen Kontroll- und Informationssystems, die Überprüfung des internen Kontroll- und Informationssystems auf Funktionsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Effizienz, die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen und internen Bestimmungen sowie der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, die Überprüfung der Ablaufsysteme und der Verfahrensabwicklung, die Prüfung der angemessenen Sicherung der Vermögenswerte, die Aufdeckung von Schwachstellen und Verlustquellen sowie die Untersuchung von Unregelmäßigkeiten (Deliktsrevision).

Darüber hinaus ergeben sich aus dem komplexen Arbeitsgeschehen der Anstalt Sonderaufgaben, wozu neben der Beratung bei der Realisierung von Verbesserungsmaßnahmen unter Hilfestellung bei Problemlösungen auch die Mitarbeit an Projekten zählt. Diesbezüglich haben mitwirkende Revisionsorgane im Besonderen auf die Installierung von Kontrollsystemen zu achten.

Die Interne Revision prüft grundsätzlich über Auftrag des leitenden Angestellten, wobei die Auftragserteilung entweder durch Genehmigung des Jahresprüfplanes oder aufgrund gesonderter Prüfaufträge ergeht. ...

7. Mitwirken an der Umsetzung von Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen im Bereich des Hauptverbandes:

Die jahrelangen Bestrebungen seitens des Hauptverbandes die Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen im SV-Bereich anzupassen, mündeten schließlich in einer Kick-Off-Veranstaltung am 23. April 2012 zum Thema „Transparenz und Antikorruption“, an der auch die PVA durch eine Mitarbeiterin vertreten war. In den folgenden Jahren wurde unter maßgeblicher Beteiligung der PVA ein Ethikverhaltenskodex entwickelt und entsprechend abgestimmt. Der Umstand, dass dieser ursprünglich nicht für Mitglieder der Selbstverwaltung gelten sollte, hat die PVA kurzfristig veranlasst ihre Mitarbeit in diesem Projekt zu suspendieren. In weiterer Folge wurde diese Einschränkung auch auf ausdrückliches Betreiben unserer Selbstverwaltungsvertreter jedoch beseitigt und mit Beschluss des Verbandsvorstandes vom 15. Juli 2014 der Ethikverhaltenskodex des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beschlossen bzw. in der Sitzung der Trägerkonferenz vom 16. Dezember 2014 der Ethikverhaltenskodex der österreichischen Sozialversicherung ebenfalls zur Kenntnis genommen und den einzelnen Trägern zur Umsetzung in ihren Verantwortungsbereichen im Jahr 2015 übermittelt, welche selbstverständlich auch in der PVA vorgesehen ist.

8. Weitere interne Prüf- und Kontrollsysteme:

Abschließend sei erwähnt, dass im gesamten Bereich der PVA auch weitere interne Prüf- und Kontrollsysteme eingesetzt werden, um compliancegerecht arbeiten zu können.

Ebenso wurden innovativ durch eine Eigenentwicklung mit einem Qualitätsmanagementverfahren (QMV Rehab für die digenen Einrichtungen) neue Maßstäbe in dieser Hinsicht gesetzt und die Belegschaft zum eigenverantwortlichen Handeln bzw. kreativen Mitgestalten ermutigt.

Weiters sei erwähnt, dass im Zusammenhang mit der Vertragspartnerkontrolle im Rehab-GV-Bereich für die internen Prüfer teams das Vier-Augenprinzip besteht. Für diese Prüforgane gilt ein Verhaltenskodex auf Basis des PVA-Leitbildes, wobei besonderes Augenmerk auf größtmögliche Objektivität und Unvoreingenommenheit, Höflichkeit, Sachlichkeit sowie Verschwiegenheit gelegt wird. Darüber hinaus dürfen Übernachtungen nicht auf Kosten der zu prüfenden oder einer anderen Vertragseinrichtung erfolgen und ist Geschenkkannahme oder sonstige Vorteilsbeschaffung für Dienstleistungen strengstens verboten.

Im Falle der ärztlichen Begutachtung ist festzuhalten, dass in diesem Bereich durch ein entkoppeltes Stufenmodellsystem (Begutachtung - Oberbegutachtung - administrative Weiterbearbeitung - Entscheidung im Leistungsausschuss) ein Entgegenwirken von Complianceproblemen gewährleistet wird.

Die Zuweisung von Antragstellerinnen und -stellern zu bestimmten Kur- und Rehabilitationseinrichtungen wird durch ein automatisches Steuerungssystem geregelt, wobei allfällig vorgenommene „händische“ Zuweisungen erfasst und kontrolliert werden.

Für das Prüfwesen im Leistungs- und Beitragsbereich ist grundsätzlich für alle Basisdaten das „Vier-Augenprinzip“ festgelegt, welches bedeutet, dass die Erledigungen der Sachbearbeiterinnen und -arbeiter von den Gruppenleitungen und Prüferinnen und Prüfern kontrolliert werden. Für Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter in Ausbildung, bei Pensionsantragsersterledigungen sowie bei Eingaben in die Fachanwendung BABILD gilt ausnahmslos das Vier-Augenprinzip. Für die Eingaben in die Fachanwendung DANTE wurden für die einzelnen Geschäftsfälle Mindestprüfprozente festgelegt und die prüfenden Fälle von einem Prüfgenerator ausgewählt. Zur Malversationsvermeidung ist maschinell festgelegt, dass abhängig vom Geschäftsfall bei Überschreiten bestimmter Nachzahlungshöhen maschinell die Prüfung ebenfalls im Vier-Augenprinzip zu erfolgen hat. Die von den Prüforganen festgestellten Fehler je Geschäftsfall werden maschinell dokumentiert und vom zuständigen Geschäftsbereich halbjährlich ausgewertet, um in weiterer Folge entsprechende Maßnahmen (z.B. Nachschulungen) setzen zu können. Bei Über- oder Unterschreitung von 30 % der Bundesdurchschnittsfehlerquote ist vom zuständigen Geschäftsbereich die Durchführung einer Überprüfungsaktion zu beauftragen, was jedoch bis dato noch nie durchgeführt werden musste. In den kleinen und mittleren Landesstellen wurden eigene Dienstposten von so genannten Fachreferentinnen und -referenten im Prüfbereich installiert.

Verfügungen über Guthaben bei Geldinstituten erfolgen gemäß § 14 der Büroordnung mittels Kollektivzeichnung. Darüber hinaus werden Geldmarktgeschäfte nur im 4-Augen-Prinzip vereinbart, lückenlos dokumentiert und umgehend der Generaldirektion und dem Obmann zur Kenntnis gebracht.

§ 13 der Büroordnung und die darauf basierende den Arbeitsanweisungen sehen vor, dass Zahlungsanweisungen ebenfalls nur im 4-Augen-Prinzip freigegeben bzw. durchgeführt werden können.“

Zu den Fragen 6-9:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Es ist festzuhalten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. insbesondere Personen in Führungspositionen der PVA an die Einhaltung der unter Punkt 5. der gegenständlichen Anfrage Bezug genommenen allgemeinen Compliance-Regeln der PVA gebunden waren und sind. Einschlägige Aufzeichnungen werden nur in konkreten Anlassfällen vorgenommen.“

Zu den Fragen 10-12:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Zu den Punkten 10. bis 12. ist festzuhalten, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des BVergG 2006 in der Fassung der Schwellenwertverordnung 2012 sowie die beiliegende Allgemeine Dienstweisung Nr. 7 betreffend die Vergabe von Leistungen zu beachten sind.“

Zu Frage 13:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Die Auswahl der einzuladenden Unternehmen erfolgt in Übereinstimmung mit dem BVergG 2006 auf Grundlage der beiliegenden Allgemeinen Dienstanweisung Nr. 7 nach Maßgabe des geschätzten Auftragswertes und der gemäß BVergG 2006 anzuwendenden Verfahrensart anhand von EDV-gestützten Firmenlisten. Zur Angebotslegung ausgewählt werden ausschließlich geeignete Unternehmen im Sinne des BVergG 2006. Darüber hinaus finden naturgemäß auch die Erfahrung und das Fachwissen der mit der Vergabe von Leistungen betrauten Mitarbeiterinnen Anwendung.“

Zu Frage 14:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Entscheidungen und Arbeitsschritte im Beschaffungsprozess sind im Vergabeakt dokumentiert.

Zur Erwirkung einer effizienten, transparenten und möglichst fehlerfreien Vorgangsweise werden Vergabeverfahren EDV-unterstützt durch Verwendung einer an die Anforderungen des Vergaberechts angepassten Ausschreibungssoftware abgewickelt. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht und um eine Transparenz der Beschaffungsvorgänge nicht nur intern, sondern auch für Außenstehende bestmöglich zu gewährleisten, wurde vor kurzem ein Beschaffungsportal zur Abwicklung durchgängig elektronischer Vergabeverfahren eingerichtet. Dadurch wird die lückenlose Dokumentation sämtlicher verfahrensrelevanter Schritte sichergestellt und allen Anbietern ein einfacher Zugang zu den Vergabeverfahren ermöglicht.“

Zu Frage 15:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Die Entscheidungsgrundlagen und -gründe sind im Vergabeakt dokumentiert.“

Zu Frage 16:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen (mittlerweile wurde der Verhaltenskodex - wie zu Frage I.3. festgehalten – von der PVA beschlossen und in Geltung gesetzt):

„Der angesprochene Kodex wurde in der PVA noch nicht veröffentlicht (vgl. Stellungnahme zu Punkt 3.). Neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Pflichten einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers gibt es in der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs 2005 (DO.A) entsprechende Bestimmungen.

In § 8 DO.A sind die allgemeinen Pflichten der Mitarbeiterinnen geregelt. Neben der Verpflichtung, die Interessen und das Ansehen des Versicherungsträgers in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern (Abs. 1), ist auch ein ausdrückliches Verbot, in Ausübung des Dienstes

Versicherte und Leistungsempfänger oder ihre Dienstgeber zu bevorzugen oder zu benachteiligen, enthalten (Abs. 4).

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung sind - neben den einschlägigen Bestimmungen des Angestelltengesetzes - auch die im Abschnitt 5 der 00.A geregelten Disziplinarvorschriften anzuwenden. Gern. § 105 DO.A kann, sofern nicht von Disziplinarmaßnahmen abgesehen wird, eine Ordnungsstrafe (Rüge, Verweis mit oder ohne Geldbuße) verhängt werden.“

II. Stichwort: Beratungsverträge/Gutachten

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Zu Frage 1:

Das Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft als solches, wurde von Frau GDStv.ⁱⁿ Eichhorn, MBA im Jahr 2013 in Erwähnung gebracht. Im Rahmen einer Sitzung im Jahr 2014 hat Frau GDStv.ⁱⁿ Eichhorn, MBA die Obleute sowie die Mitglieder der Generaldirektion über das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit dem Auftragswerber informiert.

Zu Frage 2:

Diese Bekanntgabe wurde nicht gesondert dokumentiert.

Zu Frage 3:

Es wurde seitens Frau GDStv.ⁱⁿ Eichhorn, MBA am 13.02.2014 im Zuge der Obmännersitzung festgehalten und protokolliert, dass sich der diesbezügliche Auftragnehmer ihres Wissens für keine weiteren Aufträge der PVA mehr bewerben werde.

Zu Frage 4:

Im Sinne einer sichernden Maßnahme wurde die stellvertretende Generaldirektorin der PVA am 11. März 2015 mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens der ständigen Stellvertreterin des leitenden Angestellten der PVA ist derzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren sowie eine forensische Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Auftrag der PVA im Laufen, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.“

Ergänzend festgehalten wird, dass die stellvertretende Generaldirektorin der PVA vom Vorstand dieser Anstalt mit Beschluss vom 23. April 2015 entlassen wurde.

III. Stichwort Bedarfsprüfung ambulante Rehabilitation

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Zu Frage 1:

Frau GDStv.ⁱⁿ Eichhorn, MBA pflegt nach eigenen Angaben ein freundschaftliches Verhältnis zur Geschäftsführerin dieses Unternehmens. Genauer ist der Dienstgeberin allerdings nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Dieser Umstand wurde daher nicht dokumentiert.

Zu Frage 3:

Es ist der PVA nicht bekannt, wer diesen Errichtungsauftrag erteilte, da dieser Umstand nicht Gegenstand des Bedarfsprüfungsverfahrens war.

Zu Frage 4:

Aus den unter Punkt III.3 genannten Gründen erfolgte keine Dokumentation.

Zu Frage 5:

Aus den zuvor angeführten Gründen konnte keine Einbeziehung dieser Information erfolgen.

Zu Frage 6:

Es darf auf die Stellungnahme zu Punkt II. 4. verwiesen werden.

Zu Frage 7:

Es darf auf die Stellungnahme zu Punkt II. 5. verwiesen werden.“

Ergänzend festgehalten wird, dass die stellvertretende Generaldirektorin der PVA vom Vorstand dieser Anstalt mit Beschluss vom 23. April 2015 entlassen wurde.

IV. Diskriminierung in Bewerbungsverfahren in Zuständigkeitsbereich der stv. Generaldirektorin der PVA

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 09.04.2015 wie folgt Stellung genommen:

„Zu den Fragen 1-10:

Zu dem angesprochenen vor der Gleichbehandlungskommission geführten Verfahren vertritt die PVA den Standpunkt, dass es sich beim Prüfungsergebnis gem. § 12 GBK/GAW-Gesetz des Senates 1 der Gleichbehandlungskommission um eine gutachtliche Feststellung ohne unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit handelt, wobei noch angemerkt wird, dass der Senat selbst im Prüfungsergebnis dies bereits auf Seite 1 betont.

Der gegensätzliche Standpunkt der PVA, dass die Nichtberücksichtigung der betroffenen Mitarbeiterin weder eine Diskriminierung darstellt, noch Folge eines fehlerhaften Ausschreibungs-, Bewerbungs- oder Auswahlverfahrens ist, wird durch das Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission nicht beeinflusst.

Aus der Sicht der PVA gibt das Verhalten der stellvertretenden Generaldirektorin in dieser Angelegenheit daher keinerlei Anlass zur Beanstandung.

Da eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglich ist, bleibt abzuwarten, ob der Rechtsweg beschritten wird. Die PVA ist einem finanziellen Bereinigungsvorschlag nicht näher getreten.


Das Prüfungsergebnis der GBK wurde erst am 3.2.2015 ausgefertigt und der PVA übermittelt. Unabhängig vom Rechtsstandpunkt der PVA in der gegenständlichen Causa wird die PVA ihre Vorgangsweise betreffend die Ausschreibungen und die Bewerbungsverfahren hinsichtlich Transparenz und Vermeidung von Diskriminierungen einer Prüfung unterziehen.

Zu Frage 11:

Aus Sicht der PVA gibt das Verhalten der stellvertretenden Generaldirektorin in dieser Angelegenheit keinerlei Anlass zur Beanstandung.“

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	CKRH58q6Umr/6ke37HfGwKCPKQb20cc4685CUPms9DRms2Fond+pOKwGqkzEftUHE 1P4PX6NZk4q0XsMX4pwbd7PHCRJzBlyNm6RDMfFI7KC7A+xnpflf7kslDHGAzhTspXO fXiMBef43WzkZqrkJBw4UJrr6QKnPZjhUHl4=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-08T12:36:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	